

Montagebedingungen

in der Fassung vom 1. Jänner 2019

Verfasst unter Berücksichtigung der Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 1. September 1963 in der Fassung vom 1. Oktober 1979.

Diese Montagebedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1. Verbindlichkeit der Montagebedingungen

Die Montagen, Monteur-, Technikerentsendungen und sonstige Leistungsbringungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten und für den Auftragnehmer, im Folgenden kurz „Lieferer“ genannt, und Auftraggeber, im Folgenden kurz „Besteller“ genannt, verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten sind nur für diese wirksam und bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des „Lieferer“.

2. Materialzulieferung

Die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien und die Kosten ihres Transportes zur Arbeitsstelle gehen stets zu Lasten des „Besteller“. Dies gilt ebenfalls für nachträglich vom „Besteller“ gewünschte Lieferungen und Leistungen sowie für die Kosten von Rückmaterial-Transporten vom „Besteller“ zum „Lieferer“.

3. Arbeitszeit

Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit. Die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung des „Besteller“.

4. Montagesätze (Stundensätze zzgl.20% MWST)

Sachverständiger	119,04 €	178,56 €	238,08 €
Fachingenieur	111,08 €	166,62 €	222,16 €
Meßtechniker	104,18 €	156,27 €	208,36 €
Montagepartie	116,48 €	174,72 €	232,96 €
Montagemeister	75,42 €	113,13 €	150,84 €
Obermonteur	65,56 €	98,34 €	131,12 €
Monteur	61,95 €	92,93 €	123,90 €
Hilfsmonteur	51,76 €	77,64 €	103,52 €

Die angeführten N-Sätze basieren auf einer täglichen Normalarbeitszeit von 8 Stunden an den Tagen Montag bis Donnerstag und am Freitag 6,5 Stunden.

Überstunden sind Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit. 50%-Überstunden gelten bis 19:00 Uhr
100%-Überstunden gelten nach 19:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen.

5. Sonn- und Feiertagsentgelt

Wird an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag gearbeitet, so werden für jede Arbeitsstunde die in Punkt 4 genannten Montagesätze mit einem Zuschlag von 100% verrechnet.

Entfällt die Arbeit wegen eines Landes-, Werks- oder sonstigen am Montageort üblichen Feiertages, so werden als Feiertagsentgelt die unter Punkt 4 angeführten Sätze für jene Stundenzahl verrechnet, die der Monteur an diesem Tage gearbeitet hätte, wenn dieser ein Werktag gewesen wäre.

6. Zuschläge zum Stundensatz

Für Arbeiten unter erschwerenden Umständen (wie Gesundheitsschädlichkeit, Schmutz Gefährlichkeit, ungünstige Witterungsverhältnisse, usw.) sowie bei Schicht- und Nachtschichtarbeit, für welche gemäß den tarif- bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen Zuschläge zu zahlen sind, werden 10 % auf die unter Punkt 4 angegebenen Sätze zugerechnet.

7. Reisezeit, Reisekosten und Fahrgelder

Die Reisezeit - zuzüglich Reisevorbereitung bis zum Ausmaß von 5 Stunden je für Hin- und Rückreise - wird als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Reisezeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit gelten als Überstunden gemäß Punkt 4. Wartezeiten, Zeiten für Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen gelten als Arbeitszeit. Die tatsächlichen Reiseauslagen der Montagearbeiter, wie Fahrtkosten für Eisenbahn (Inland II. Klasse, Ausland I. Klasse), Autobus und sonstige Beförderungsmittel gehen so wie Gepäck-, Kleider- und Handwerkzeugtransport, Paß- und Visumbeschaffung zuzüglich Umsatzsteuer zu Lasten des Bestellers.

- PKW **0,52 €/km** zzgl 20% MWST
- Mess-PKW **0,93 €/km** zzgl 20% MWST
- Montage-LKW **1,13 €/km** zzgl 20% MWST
- Transportanhänger **0,19 €/km** zzgl 20% MWST

8. Entfernungszulagen (Auslösen) und Monteurwohnungen

Die dem Dienstnehmer aufgrund des Tarif- bzw. Kollektivvertrages oder betrieblicher Vereinbarungen seitens des „Lieferer“ gebührenden Zulagen werden einschließlich eines 10 %igen Zuschlages zu den nachstehenden Sätzen zzgl. 20% MWST in Rechnung gestellt.

8.1 Fernmontage

Bei Montagen, bei welchen der Dienstnehmer nicht die Möglichkeit hat, täglich zu dem die Montage ausführenden Betrieb zurückzukehren, werden je Tag der Abwesenheit vom Werk **47,40 €** zzgl.20% MWST in Rechnung gestellt:

- Wenn vom „Besteller“ ein allgemein zumutbares Quartier zur Verfügung gestellt wird, so wird dieses für den Zeitraum der Montagedauer genutzt.

Wird vom „Besteller“ kein Quartier beigestellt oder das beigestellte Quartier ist nicht zumutbar, so besorgt das

- Personal vom „Lieferer“ ein entsprechendes Quartier und stellt dies mit der Montagezeit in Rechnung.
- Ist der Montagearbeiter nicht in der Lage um derzeit **25,50 € inkl.MWST** ein Quartier zu erhalten, so werden seine Mehrkosten gegen Beleg verrechnet.
- Für Montagen in Kurorten oder im Ausland sind über die Höhe der Zulagen gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

8.2 Ortsmontagen

Bei Montagen, bei denen die Arbeitszeit einschließlich der Fahrzeit und einer Mittagspause von max. 30 Minuten, an den einzelnen Tagen 6 bis 11 Stunden beträgt und der Dienstnehmer am Abend in den Betriebsort zurückkommt, wird je solchen Arbeitstag die Entfernungszulage laut 8.1. in Rechnung gestellt.

9. Arbeitsunterbrechung

- a) Bei Arbeitsunterbrechung, die vom „Lieferer“ nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Dienstnehmer erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem „Besteller“ in Rechnung gestellt.
- b) Werden die Dienstnehmer ohne ihr Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.
- c) Verlangt der „Besteller“, daß die Montage trotz Frost und anderer Witterungsunbilden weitergeführt werden soll, so geht die Haftung für die durch Witterungsverhältnisse allenfalls verursachten Schäden auf den Besteller über.

10. Vorkehrungen des Bestellers

Vom „Besteller“ sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Anlauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung erforderlich sind. Soweit hierfür nicht besondere Weisungen des „Lieferer“ gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen z.B. die entsprechende bauliche Herrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Arbeitsbehelfe, der notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens des „Lieferer“ erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Da der „Lieferer“ selbst nur das übliche einfache Handwerkzeug beizustellen hat, wird die Verwendung darüber hinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, die mangels Bereitstellung durch den „Besteller“ vom „Lieferer“ beigebracht werden, nach diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung nebst den Kosten für Hin- und Rücktransport zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

Wird die Ablösung der Dienstnehmer, aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund, notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

11. Versicherungs- und Obsorgepflicht des Bestellers

Der „Besteller“ hat alle vom „Lieferer“ eingebrachten Arbeitsbehelfe und die Fahrnisse der Dienstnehmer in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet zeitlich bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse und risikomäßig bis zum Begriff der höheren Gewalt für alle ihnen zustoßenden Beschädigungen, Ihre Zerstörung und ihr Abhandenkommen.

Bei Auslandsmontagen obliegt dem „Besteller“ auch die Versicherung des vom „Lieferer“ beigeestellten Montagepersonales gegen Haftpflicht, Krankheit und Unfall.

Die gesetzliche Unfallhaftpflicht des „Lieferer“ ist in allen Fällen auf die von ihm zu Lasten des „Bestellers“ beigeestellten Dienstnehmer beschränkt.

12. Haftung

Der „Lieferer“ haftet für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von seinen Dienstnehmern zu leistenden Arbeiten. Eine Haftung darüber hinaus wird nicht übernommen. Im Übrigen gelten für Haftung und Schadenersatz aus dem Titel der Gewährleistung sowie aus anderen Titeln sinngemäß die Bestimmungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen.

13. Bescheinigung und Abnahme der Montagearbeiten

Den vom „Lieferer“ gestellten Dienstnehmern ist vom Besteller die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen beigelegt. Der Besteller ist verpflichtet, den Dienstnehmern auf dem letzten Stundennachweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den „Besteller“ nicht von dieser Verpflichtung.

14. Zahlungsbedingungen

Der „Besteller“ ist verpflichtet, dem „Lieferer“ über dessen Verlangen sowohl vor Entsendung von Dienstnehmern sowie im Zuge der Montagearbeiten Anzahlung- und Teilzahlungsbeträge gegen deren nachträgliche Verrechnung zu leisten.

Die Zahlung der Montagerechnung hat sofort nach Rechnungsvorlage ohne Abzug zu erfolgen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom „Lieferer“ nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz des „Lieferer“ gilt als Erfüllungsort für Zahlungen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des für den Sitz des „Lieferer“ örtlich zuständigen österreichischen Gerichtes vereinbart.

Der „Lieferer“ bleibt jedoch berechtigt, auch ein anderes, für den „Besteller“ zuständiges Gericht anzurufen.